

# Lärmschutzverordnung



## Art. 13 Sanierungen

<sup>1</sup> Bei ortsfesten Anlagen, die wesentlich zur **Überschreitung der Immissionsgrenzwerte** beitragen, ordnet die Vollzugsbehörde nach Anhören der Inhaber der Anlagen die notwendigen Sanierungen an.

<sup>2</sup> Die Anlagen müssen so weit saniert werden:

- a. **als dies technisch und betrieblich möglich** sowie wirtschaftlich tragbar ist; und
- b. dass die **Immissionsgrenzwerte nicht überschritten** werden.

<sup>3</sup> Stehen keine überwiegenden Interessen entgegen, so gibt die Vollzugsbehörde den Massnahmen, welche die **Lärmerzeugung verhindern oder verringern**, den Vorzug gegenüber Massnahmen, die lediglich die Lärmausbreitung verhindern oder verringern.

# Lärmschutzverordnung



## Art. 14 Erleichterungen bei Sanierungen

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit:

- a. die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde;
- b. überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die Alarmwerte dürfen jedoch bei privaten, nicht konzessionierten Anlagen nicht überschritten werden.

# Signalisationsverordnung



## Art. 108 Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten

<sup>2</sup> Die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten können herabgesetzt werden, wenn:

- a. eine **Gefahr** nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu **beheben** ist;
- b. bestimmte **Strassenbenützer** eines besonderen, nicht anders zu erreichenden **Schutzes** bedürfen;
- c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der **Verkehrsablauf verbessert** werden kann;
- d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige **Umweltbelastung** (Lärm, Schadstoffe) **vermindert** werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.